

Bebauungsplan „Erweiterung Blumenstraße“**Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen****Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 10.08. – 11.09.2017**

Lfd -Nr.	Bürger	Stellungnahme der Gemeinde:
1	<p>Herr Karl Obermann Saarstr. 14 66265 Heusweiler-Holz</p> <p>„... leider sind Sie meiner Intention und Einbeziehung des Grundstückes 6/8 (und ggf. anderer) in Ihrer Antwort vom August nicht gefolgt.</p> <p>Dies bedauere ich zutiefst, zumal im Rahmen der Lückenbebauung 6/8 nicht viel kleiner ist als die vorgesehene Baufläche und sich als „5“ Bauabschnitt der Ochsenweide zur Bebauung angeboten hätte.</p> <p>Nachdem die Gemeinde vor mehr als 15 Jahren das letzte Mal Anlieger kontaktiert hat, sind Eigentümerwechsel eingetreten und Interessen haben sich geändert.</p> <p>Somit wurde nicht zutreffend ermittelt und die eingetretenen Mängel sind offensichtlich.</p> <p>Es wäre der Ausdruck einer organischen Siedlungspolitik und die Einzelfallgerechtigkeit könnte auch aufgrund der Fakten aus der Vergangenheit verwirklicht werden, wenn 6/8 in die Bebauung einbezogen werden könnte.</p> <p>Als allgemeine Rechtsregel wären bei der Aufstellung des Bebauungsplanes öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Somit halte ich auch die Verhältnismäßigkeit für nicht gegeben.</p> <p>Falls die Gemeinde auf eine Nachbarbeteiligung verzichtet, wäre ich trotzdem in meinen Rechten verletzt.</p> <p>Natürlich müsste 6/8 für die Kosten einer</p>	<p>Das Flurstück 6/8 befindet sich im nördlichen Anschluss an das Plangebiet und ist derzeit eine Wiesenfläche im Außenbereich. Die Erschließung ist nicht gesichert.</p> <p>Die Einbeziehung des Grundstückes oder weiterer privater Außenbereichsflächen ist derzeit aufgrund der Vorgaben der Landesplanung zur vorrangigen Schließung von Baulücken nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Planungen des ehemaligen Sportplatzes Holz, welches sich in Gemeindeeigentum befindet, sind die bestehenden Wohnflächenausweisungen für die nächsten 10 Jahre im Ortsteil Holz gänzlich ausgeschöpft. Weitere Baugebietsausweisungen würden den Vorgaben des LEP Siedlung widersprechen.</p> <p>Aufgrund des doch enormen zeitlichen Aufwandes für die Gemeinde zur Abstimmung mit den privaten Grundstückseigentümern und den sich sicherlich etwas schwieriger gestaltenden Kaufverhandlungen stellt die Realisierung der Brachfläche des ehemaligen Sportplatzes für die Gemeinde die prioritäre Maßnahme dar. Dies ist ihr gutes Recht, da die Gemeinde die Planungshoheit für das gesamte Gemeindegebiet innehat und entscheiden darf, in welchen Bereichen Wohngebietsentwicklungen realisiert werden sollen und wo nicht.</p> <p>Von Abwägungsmängeln kann deshalb keine Rede sein.</p> <p>Dies schließt aber dennoch nicht aus, dass die Gemeinde die Nachverdichtung dieser innerörtlichen Grünfläche für die Zukunft nicht gänzlich ausschließt, sobald wieder Flächenpotenziale vorhanden sind.</p> <p>Ein Verzicht einer Nachbarbeteiligung liegt nicht vor. Die Öffentlichkeit war gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben.</p>

	<p>notwendigen Zufahrt mit Erschließung von der Blumenstraße aus aufkommen.</p> <p>Um den Bebauungsplan beim VG SLS über Verwaltungsrechte wegreifen zu können, bitte ich um einen adäquaten Bescheid.</p> <p>Sollten Sie jedoch akzeptable Lösungsmöglichkeiten sehen, würde ich mich über ein persönliches Gespräch freuen.“</p>	<p>Einen separaten Bescheid zum Bebauungsplan gibt es nicht. Über die Entscheidung des Gemeinderates zu den Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird den Betroffenen das Abwägungsergebnis mitgeteilt. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit zur Einreichung einer Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB
in der Zeit vom 10.08. – 11.09.2017**

Lfd -Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Arbeitskammer des Saarlandes Keine Stellungnahme abgegeben	
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Keine Stellungnahme abgegeben	
4	Creos Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 10.08.2017:</u> Keine Bedenken	
5	Deutsche Bahn AG <u>Schreiben vom 07.08.2017:</u> Keine Bedenken	
6	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 11.08.2017:</u>	

<p>„ ...Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaument-scheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer Koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leistungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK- Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Aus-</p>	<p>Bislang befinden sich keine Versorgungsleitungen der Telekom im Geltungsbereich bzw. entlang der Erschließungsstraße. Aber in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes sind die bestehenden Wohngebäude bereits mit Leitungen versorgt.</p> <p>Da Baulastträger der Erschließungsstraße die Gemeinde Heusweiler ist, kann eine Sicherstellung einer ungehinderten und unentgeltlichen Nutzung der Verkehrsfläche gewährleistet werden.</p> <p>Ein Ausweichen auf privaten Grundstücken wird von Seiten der Gemeinde nicht für notwendig erachtet. Innerhalb des Plangebietes sind öffentliche Flächen vorhanden, die zur Aufstellung von Schaltgehäusen, wenn notwendig, genutzt werden können, wie sonst üblich.</p> <p>Die Erschließungsstraße besteht bereits. Weitere Baumaßnahmen an der Straße sind nicht erforderlich. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes sollen die Grundstücke baldmöglichst veräußert werden, so dass eine Entscheidung der Telekom zum Ausbau schnellstmöglich getroffen werden muss. Hierfür wird sich die Gemeinde mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
--	--

	<p>schreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.“</p>	
7	<p>Deutscher Wetterdienst Regionales Klimabüro Essen</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2017:</u></p> <p>„... Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben in Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.“</p>	<p>Aufgrund der geringen Ausbreitung des Plangebietes sind wesentliche Auswirkungen auf das Lokalklima auszuschließen. Zum Schutz des Klimas sind darüber hinaus bei den einzelnen Festsetzungen darauf geachtet worden, dass unterschiedliche Grundrissvarianten und Wohnungszuschnitte zur optimalen Ausnutzung von solarer Energie oder zur Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich sind.</p> <p>Die Umsetzung liegt aber in der Verantwortung der einzelnen Bauherren.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Begründung soll um den Aspekt zur Berücksichtigung des Klimaschutzes ergänzt werden.</p>
8	<p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
9	<p>energis Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 02.08.2017:</u></p> <p>„... Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energis-Netzgesellschaft mbH <ul style="list-style-type: none"> - 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz - Erdgasverteilnetz • energis GmbH <ul style="list-style-type: none"> - Straßenbeleuchtungsnetz <p>Im dargestellten Geltungsbereich befindet sich ein Niederspannungskabel. Dieses Kabel kann zur Versorgung der geplanten Bauplätze im Gehwegbereich verlängert werden.</p> <p>Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unseres Niederspannungskabels müs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bau- oder Anpflanzungsmaßnahmen sind im Bereich des Niederspannungskabels derzeit</p>

	<p>sen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.</p> <p>Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtung entnehmen sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen.</p> <p>Das im Plan eingetragene Niederspannungskabel kann, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leistungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden:</p> <p>leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</p> <p>Grundsätzlich sind die Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung R VV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.“</p>	<p>nicht geplant, da es sich in der öffentlichen Verkehrsfläche befindet. Falls dennoch Maßnahmen anstehen, werden diese mit der energis abgestimmt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
10	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P/Zentrale Planauskunft</p> <p><u>Schreiben vom 10.08.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
11	<p>EVS Abfallwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 17.08.2017:</u></p> <p>„... zu der o. G. Maßnahme werden seitens des EVS -Abfallwirtschaft- Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes</p>	<p>Die Vorschriften werden beachtet.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>Bezüglich der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Planbereich verweisen wir auf den § 49a SWG. Sollte das Baugebiet nicht bereits im Trennsystem entwässern, ist der § 49a SWG anzuwenden. Demnach sollte Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der kommunalen Abwassersatzung oder eines Bebauungsplans vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht auf Grund der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist.</p> <p>Da sich in entsprechender Entfernung kein Gewässer befindet, ist für die Grundstücke eine Versickerung vorzusehen. Die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- oder Wegeflächen ist gemäß § 35 Abs. 2 SWG erlaubnisfrei, soweit dies flächenhaft über die natürlich gewachsene oder über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenzone auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, erfolgt.</p> <p>Altlasten Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</p>	<p>Nähe des Plangebietes kein Gewässer, in welches das Regenwasser eingeleitet werden könnte.</p> <p>So greift hier die Ausnahmeregelung des § 49a SWG, so dass das Regenwasser ebenso in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet werden kann. In Abstimmung mit der ZKE Heusweiler ist eine Einleitung von Schmutz- und Regenwasser auch aus hydraulischen Gründen machbar.</p> <p>Um dennoch die Ableitung des Regenwassers etwas zu mindern, wird in der Planung empfohlen, einen Teil des Regenwassers in Zisternen zur Gartenbewässerung zu nutzen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Ausführungen zur Regenwasserableitung und –nutzung sollen in der Begründung entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis soll in die Planung aufgenommen werden: „Derzeit weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich keine Einträge auf. Dennoch sind schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen. Werden Altlasten bekannt oder ergeben sich bei Vorhaben Anhaltspunkte über Veränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.“</p>
17	<p>Landesamt für Bau und Liegenschaften</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
18	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung</p>	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
19	Landesbetrieb für Straßenbau Keine Stellungnahme abgegeben	
20	<p>Landespolizeipräsidium, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p><u>Schreiben vom 16.08.2017:</u></p> <p>„... nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planung übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Dennoch ist bei Zufallsfunden der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.“</p>
21	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 05.09.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
22	<p>Ministerium für Finanzen und Europa</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
23	Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung und Bauleitplanung	

Schreiben vom 08.09.2017:

„... mit o.a. Vorlage beabsichtigt die Gemeinde Heusweiler, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von 4 Wohnhäusern zu schaffen.

Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Ziele formuliert, sind die Festlegung des LEP „Siedlung“ im Hinblick auf die Wohnsiedlungstätigkeit bindend.

Gemäß den Ausführungen in der Begründung auf S.7 hat der Gemeindeteil Holz bei 3.600 Einwohnern einen Bedarf von 54 Wohnungen (nicht Grundstücke!) für die nächsten 10 Jahre. Ausgehend von 21 Baulücken in Bebauungsplänen sowie unter Berücksichtigung der 20 geplanten Baustellen im Bereich des Holzer Sportplatzes, die nach den Bestimmungen des LEP „Siedlung“ jeweils nicht mit 1 Wohnung gleichzusetzen sind – hier ist der Faktor 1,3 anzusetzen, sodass von 53 Wohnungen in Baulücken auszugehen ist – kann der Bedarf mit den bestehenden bzw. künftig geplanten Baurechten nahezu gedeckt werden.

Mit vorliegender Planung sollen 4 Wohnbaugrundstücke (entsprechen ca. 5 Wohnungen) geschaffen werden.

Im Hinblick auf die mit der Planung verbundene Nachverdichtung einer bereits vollständig erschlossenen Fläche, kann der Vorlage aus landesplanerischer Sicht zugestimmt werden, mit dem Hinweis, dass der Wohnungsbedarf damit im Gemeindeteil Holz unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für die nächsten 10 Jahre durch bestehende Baurechte gedeckt werden muss.

Inwieweit die Planung den Bestimmungen des § 13a BauGB entspricht, ist durch den Plangeber, die Gemeinde Heusweiler, auch im Hinblick darauf, dass § 214 Abs. 2a Satz 1 BauGB (alt), wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich ist, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden ist, in der BauGB-Novelle vom 11. Juni 2013 ersatzlos gestrichen wurde, zu

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Planung durch Korrektur der Ausführungen in der Begründung aufgenommen.

Des Weiteren wird die Baulückenbilanzierung für die gesamte Gemeinde im Bereich des Ortsteils Holz aktualisiert und wird der Landesplanung zugesendet.

Die Vorgaben werden für die Zukunft berücksichtigt.

	<p>beurteilen und letztlich auch zu verantworten.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung, einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung sowie einer im Sinne der o.a. Ausführungen korrigierten Baulückenbilanz gebeten.“</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Begründung wird entsprechend angepasst. Ebenso soll die Baulückenbilanz entsprechend angepasst werden.</p>
24	<p>Ministerium für Inneres und Sport Referat B 4 ZMZ</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
25	<p>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Abteilung B Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
26	<p>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Referat D Natur und Tierschutz</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
27	<p>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Referat D 5 Forstbehörde</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2017:</u></p> <p>„... im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, das sich Wald in westlicher Richtung an den Geltungsbereich anschließt.</p> <p>Ich bitte die Regelung des § 14 Abs. 3 LWaldG – Waldabstandsregelung, als nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB in den o. g. Bebauungsplan aufzunehmen.“</p>	<p>Die gesetzliche Regelung wird als nachrichtliche Übernahme in die Planung übernommen. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Forstbehörde ist aufgrund der Standortgegebenheiten ein Abstand von ca. 20 m von Waldgrenze zum Baufenster ausreichend. Deshalb wird ebenso das Baufenster angepasst mit einem ca. 10 m Abstand zur Straße.</p> <p>Da dies die Grundzüge der Planung betreffen, wird der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Folgende nachrichtliche Übernahme soll in die Planung übernommen werden: „Die Vorgaben des § 14 Abs. 3 Saarländisches Landeswaldgesetz (LWaldG) hinsichtlich der Abstandsregelung der geplanten Bebauung zum Wald sind zu berücksichti-</p>

		gen.“ Dementsprechend muss die Planzeichnung mit Kennzeichnung des Abstandes und Verschiebung des Baufensters angepasst werden.
28	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr <u>Schreiben vom 08.09.2017:</u> Keine Bedenken	
29	Ministerium für Bildung und Kultur Keine Stellungnahme abgegeben	
30	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt <u>Schreiben vom 01.09.2017:</u> „...Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19.Mai 2004 (Amtsblatt S.1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.“
31	Oberbergamt des Saarlandes <u>Schreiben vom 10.08.2017:</u> „... nach der Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen. Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Blumenstraße“ im Ortsteil Holz der Gemein-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis ist in die Planung zu übernehmen: „Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den vorliegenden Unterlagen geht aber nicht

	de Heusweiler.“	hervor, ob unter dem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Deshalb ist bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.“
32	<p>Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3</p> <p><u>Schreiben vom 12.09.2017:</u></p> <p>„... , um darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Bebauung des Flurstücks Nr. 2/5, Flur 9, Gemarkung Holz der gesetzlich festgelegte Abstand von 30 Metern zur südlich und westlich gelegenen Waldgrenze fast in gesamter Tiefe unterschritten wird.“</p>	<p>Die gesetzliche Regelung wird als nachrichtliche Übernahme in die Planung übernommen. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Forstbehörde ist aufgrund der Standortgegebenheiten ein Abstand von ca. 20 m von Waldgrenze zum Baufenster ausreichend. Deshalb wird ebenso das Baufenster angepasst mit einem ca. 10 m Abstand zur Straße.</p> <p>Da dies die Grundzüge der Planung betreffen, wird der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Folgende nachrichtliche Übernahme soll in die Planung übernommen werden: „Die Vorgaben des § 14 Abs. 3 Saarländisches Landeswaldgesetz (LWaldG) hinsichtlich der Abstandsregelung der geplanten Bebauung zum Wald sind zu berücksichtigen.“</p>
33	<p>Saar-Pfalz-Bus GmbH</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
34	<p>Amprion GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 10.08.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
35	<p>Saarländischer Rundfunk</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
36	<p>VSE NET GmbH</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
37	RAG Deutsche Steinkohle AG	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
38	Gemeindewerke Heusweiler GmbH <u>Schreiben vom 05.09.2017:</u> Keine Bedenken	
39	Saarbahn GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
40	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Keine Stellungnahme abgegeben	
41	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler Abwasserwirtschaft <u>Schreiben vom 04.08.2017:</u> Keine Bedenken	
42	Oberfinanzdirektion Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben	
43	Polizeiinspektion Köllertal Keine Stellungnahme abgegeben	
44	Superintendentur der evangel. Kirche Kirchenkreis Saar West Keine Stellungnahme abgegeben	
45	Evangelisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
46	Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier Keine Stellungnahme abgegeben	
47	Katholisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
48	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Keine Stellungnahme abgegeben	
49	Regionalverband Saarücken	

	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
50	<p>Regionalverband Saarbrücken Regionalentwicklung und Planung</p> <p><u>Schreiben vom 28.08.2017:</u></p> <p>„... Für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplan-Entwurfes stellt der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken derzeit zum Teil „Wohnbaufläche“ (ca. 1/3) sowie zum Teil „Grünfläche“ (ca. 2/3) dar. Gemäß §13a BauGB kann im Rahmen des vorliegenden sog. beschleunigten Verfahrens der FNP im Zuge der Berechtigung nachträglich angepasst werden, wenn der B-Plan von den Darstellungen des FNP abweicht.</p> <p>Anzumerken ist jedoch die Tatsache, dass sich die Entwicklungsabsicht in etwa 800m Entfernung zur im rechtswirksamen FNP dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Fröhner Wald“ befindet. Exakt dieser Schutzabstand wurde im damaligen Plankonzept pauschal zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen zum Zweck des Schutzes der Wohnbevölkerung eingehalten.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen demnach in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Bedenken. Konkrete Immissionswerte im Einzelfall sind auf FNP-Ebene aufgrund der Unkenntnis möglicher WEA-Standorte oder -klassen nicht bewertbar. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob u.U. derzeit laufende konkrete WEA-Genehmigungsverfahren nach BImSchG die vorliegende Planung bzgl. Immissionsschutz berühren können.</p> <p>Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Ich bitte darum, den B-Plan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in die Planung aufgenommen. Wie bereits beschrieben, wird der 800 m Abstand exakt eingehalten.</p> <p>Der Gemeinde Heusweiler liegen derzeit keine Kenntnisse über konkrete, laufende WEA-Genehmigungsverfahren vor. Die Planungen der RAG zum Bau von Anlagen im Fröhner Wald wurden von Seiten der RAG zurückgezogen. Neue Planungen sind nicht bekannt. Falls es in der Zukunft zu Planungen kommen sollte, ist in deren Genehmigungsverfahren die Planung zu berücksichtigen und negative Auswirkungen zu vermeiden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
51	<p>Gemeinde Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2017:</u></p>	

	Keine Bedenken	
52	Gemeinde Illingen Keine Stellungnahme abgegeben	
53	Gemeinde Merchweiler <u>Schreiben vom 07.08.2017:</u> Keine Bedenken	
54	Gemeinde Quierschied Keine Stellungnahme abgegeben	
55	Gemeinde Riegelsberg <u>Schreiben vom 01.09.2017:</u> Keine Bedenken	
56	Gemeinde Saarwellingen <u>Schreiben vom 08.08.2017:</u> Keine Bedenken	
57	Stadt Lebach <u>Schreiben vom 04.09.2017:</u> Keine Bedenken	
58	Stadt Püttlingen <u>Schreiben vom 10.08.2017:</u> Keine Bedenken	
59	Gemeinde Schwalbach <u>Schreiben vom 24.08.2017:</u> Keine Bedenken	
60	Landeshauptstadt Saarbrücken <u>Schreiben vom 29.08.2017:</u> Keine Bedenken	